



## **Aktuelle Informationen**

### **Erwerbsminderung/eingeschränkte Dienstfähigkeit**

## **Rechtmäßigkeit von Versorgungsabschlägen und Rentenabschlägen**

Im Jahr 2001 wurden sowohl im Bereich der Renten als auch im Bereich der Beamtenpensionen Abschläge eingeführt, wenn Beschäftigte vorzeitig wegen Erwerbs- bzw. Dienstunfähigkeit in den Ruhestand wechseln. Die Abzüge betragen in der Regel 0,3 % der Rentenbezüge für jeden Monat (Regelung im Rentenbereich) bzw. 3,6 % des Ruhegehalts für jedes Jahr (Regelung im Versorgungsbereich), um den/das der Betroffene vor Ablauf des 63. Lebensjahres (vorzeitig) in den Ruhestand wechselt, höchstens jedoch 10,8 %.

### **Arbeitnehmer: BSG - Urteil zu Rentenabschlägen**

#### **Keine Kürzung von Renten vor dem 60. Lebensjahr!**

Mit Urteil vom 16.05.2006 hat das Bundessozialgericht (BSG; Az. B 4 RA 22/05 R) die Praxis der Rentenversicherer für rechtswidrig erklärt, bei unter 60jährigen die Erwerbsminderungsrenten um Rentenabschläge zu kürzen. Nach Auffassung des zuständigen 4. Senats des BSG gibt es für eine Rentenkürzung in diesen Fällen keine Rechtsgrundlage.

Ab dem Jahr 1997 waren Rentenabschläge eingeführt worden, wenn Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. Um zu verhindern, dass Versicherte die Kürzung der Altersrente umgehen, indem sie auf die (ungekürzten) Erwerbsminderungsrenten ausweichen, wurde im Jahr 2001 die Abschlagsregelung auch auf diese ausgeweitet, soweit sie vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wurde aber in der entsprechenden Vorschrift (§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) verankert, dass die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme gilt.

Die Rentenversicherungsträger gingen davon aus, dass bei jeder Erwerbsminderungsrente, die vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, Rentenabschläge vorzunehmen sind. Die Rentenabschläge treffen daher nicht nur

Empfänger von Erwerbsminderungsrenten zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr, sondern auch jüngere Bezieher. Beispiel: bei einem Rentenbeginn mit dem 60. Lebensjahr beträgt der Abschlag 10,8 % (36 Monate x 0,3 %); der gleiche Abschlag trifft danach auch einen 20jährigen.

Das BSG gelangt nach eingehender Auswertung des Gesetzestextes sowie der Gesetzesmaterialien einschließlich der Beratungen des Deutschen Bundestags dazu, dass Erwerbsminderungsrenten für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht gekürzt werden dürfen. Ein „Ausweichen“ – um dem Abschlag bei Altersrenten zu entgehen – komme erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Betracht, weil es vorher keine Altersrenten gibt. Gleichzeitig habe der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass die Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht als Zeiten einer „vorzeitigen Inanspruchnahme“ gelten.

### **Rentenempfänger: Ansprüche geltend machen!**

Gegen **kürzlich ergangene oder künftig ergehende Rentenbescheide** über Erwerbsminderungsrenten, mit Bezugszeiten vor dem 60. Lebensjahr, die einen Abschlag vorsehen, sollte innerhalb der Monatsfrist schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dabei kann auf die erläuterte Rechtsprechung verwiesen werden und geltend gemacht werden, dass die Rentenabschläge für rechtswidrig erklärt und deshalb aufzuheben sind.

Bei **bereits bestandskräftigen Erwerbsminderungs-Rentenbescheiden** ist es möglich schriftlich eine Überprüfung nach § 44 SGB X beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen. Auch hier ist auf das oben genannte Urteil zu verweisen und um entsprechende Abänderung des Bescheids zu bitten.

Unklar ist, wie sich die Rechtslage weiter entwickelt. Dem Bundestag liegt ein Antrag der FDP (Drs. 16/2676) vor, der darauf abzielt, die einschlägige Vorschrift derart abzuändern, dass die bisherige Abzugspraxis der Rentenversicherer fortgesetzt werden kann. Damit sollen in erster Linie die durch einen Wegfall der Abschläge drohenden Kosten vermieden werden.

Wie sich die Rechtsprechung des BSG auf Bezugszeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres auswirkt, ist dem Urteil nicht zu entnehmen, da das BSG insoweit keine Entscheidung zu treffen hatte. Die Klägerin war jünger als 60 Jahre.

### **Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit noch nicht geklärt**

Gegen den dem Rentenabschlag nachgebildeten Abschlag von den Versorgungsbezügen bei Dienstunfähigkeit ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Direkte Parallelen aufgrund der Entscheidung des BSG können dabei allerdings nicht gezogen werden. Dies gilt schon wegen der gänzlich unterschiedlichen Systeme. Zudem orientiert sich die Rechtsprechung des BSG stark am einschlägigen Gesetzeswortlaut und dessen Sinn und Zweck. Einer Entscheidung im

Versorgungsbereich durch das Bundesverfassungsgericht werden daher in weiten Teilen – schon allein aufgrund des unterschiedlichen Gesetzeswortlauts – andere Gesichtspunkte zu Grunde liegen.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde der Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit als verfassungsgemäß angesehen (Urteil vom 19.02.2004; Az. 2 C 12/03).

Andererseits darf aus Sicht des BBB nicht außer Betracht bleiben, dass der Versorgungsabschlag dem Rentenabschlag nachgebildet wurde. Gegebenenfalls müssten daher die entsprechenden Vorschriften des Versorgungsrechts geändert werden. In dieser Sache hat sich der BBB bereits an das bayerische Staatsministerium der Finanzen gewandt. Mit der Übertragung der Zuständigkeiten für das Versorgungsrecht auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform läge es an Bayern nun tätig zu werden.

Zusammenstellung: Egle/Habermann